

GR_GERICHTE R 2014 8 vom 25. November 2014

GR Gerichte, 2014-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2014_8

FR: GR_GERICHTE R 2014 8 du 25 novembre 2014

IT: GR_GERICHTE R 2014 8 del 25 novembre 2014

Regeste

Bau-, Buss- und Wiederherstellungsentscheid | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Die Eigentümer und Gesuchsteller werden mit einer Busse von Fr. 14'000.-- bestraft. Die Busse ist mit beiliegendem Einzahlungs-

- 4 - schein innert 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zahlbar.

E. 6

Die Kosten dieses Entscheids betragen CHF 6'594.80, wovon CHF 5'094.80 auf die Rechtsberatung entfallen. Die Kosten gehen zu lasten der Gesuchsteller und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen." 3. Am 16. Januar 2014 reichten A._____ und B._____ bei der Gemeinde X._____ ein Wiedererwägungsgesuch ein, indem sie beantragten, den im Bau-, Buss- und Wiederherstellungsentscheid vom 10. Dezember 2013 angeordneten Rückbau des auf der Nachbarparzelle deponierten Aushubmaterials aufzuheben. Auf dieses Wiedererwägungsgesuch trat die Gemeinde X._____ nicht ein. 4. Am 17. Januar 2014 erhoben A._____ und B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) zudem Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden gegen den Bau-, Buss- und Wiederherstellungsentscheid der Gemeinde X._____ vom 10. Dezember 2013 mit folgenden Anträgen: "1. In Gutheissung der vorliegenden Beschwerde sei der Baustopp, soweit er noch besteht, aufzuheben, es seien Ziff. 3, 4, 5 und 6 des Bau-, Buss- und Wiederherstellungsentscheides der Gemeinde X._____ vom

E. 10

Dezember 2013 aufzuheben und es sei demzufolge a) die Sistierung des Baubewilligungsverfahrens gemäss Ziff. 3 des angefochtenen Entscheides für die an der Liegenschaft Nr. 1, Parzelle Nr. 1608, C._____, vorgenommenen baulichen Veränderungen aufzuheben, und es seien diese baulichen Änderungen zu bewilligen; b) die Verweigerung der Baubewilligung gemäss Ziff. 4 des angefochtenen Entscheides für die vorgenommenen baulichen Veränderungen an der Liegenschaft Nr. 1, Parzelle Nr. 1608, C._____, und die Verpflichtung zum Rückbau dieser baulichen Veränderungen, so dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, aufzuheben, und es seien diese baulichen Änderungen zu bewilligen;

- 5 - c) die Busse von Fr. 14'000.-- auf einen angemessenen Betrag zu reduzieren. 2. Evtl. sei die Sache zur Neuentscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3. Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilt. 4. Es sei der

Kostenentscheid gemäss Ziff. 6 des angefochtenen Entscheides aufzuheben, und die amtlichen sowie die ausseramtlichen Kosten sowohl des Verfahrens vor der Beschwerdegegnerin als auch des vorliegenden Verfahrens seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.“ 5. Mit Verfügung vom 4. Februar 2014 erteilte der zuständige Instruktionsrichter der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. 6. In der Vernehmlassung vom 6. März 2014 beantragte die Gemeinde X._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, evtl. sei die Sache zur Neu beurteilung an sie zurückzuweisen. 7. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Verfahrensparteien an ihren Anträgen fest und vertieften ihre Argumentation. 8. Am 23. Oktober 2014 führte das Verwaltungsgericht einen Augenschein durch, an welchem der Beschwerdeführer, A._____, in Begleitung seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt lic. iur. Christoph Greter, teilnahm. Die Beschwerdegegnerin war durch deren Gemeindepräsidentin, den Vorsteher des kommunalen Bau- und Planungsamts, den Mitarbeiter des kommunalen Bauamts, sowie Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Nievergelt und lic. iur. Claudia Nievergelt Giston vertreten. Im Weiteren nahm der Baubewilliger der Gemeinde X._____ am Augenschein teil. Die Parteien erhielten Gelegenheit, sich zu den strittigen Sach- und Rechtsfragen auf der Süd-

- 6 - und Nordseite des streitbetroffenen Maiensässes, im Erd- und Obergeschoss des vormaligen Stallgebäudes (Assek-Nr. 1a) und im Dachzimmer des Wohntrakts (Assek-Nr. 1) zu äussern. Am Augenschein wurden keine Akten eingereicht. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer stellte jedoch in Aussicht, in wenigen Tagen Pläne einzureichen, aus denen der vormalige Zustand des streitbetroffenen Maiensässes, insbesondere dessen Nutzung, hervorgehe. Durch das Verwaltungsgericht wurden am Augenschein elf Fotografien von den massgeblichen Örtlichkeiten gemacht und dem Augenscheinprotokoll vom 27. Oktober 2014 beigelegt. 9. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 reichten die Beschwerdeführer die angekündigten Beweismittel, einschliesslich vier Baubewilligungsplänen, ein. Die Beschwerdegegnerin nahm dazu am 13. November 2014 Stellung. Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten und die eingereichten Beweismittel wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Bau-, Buss- und Wiederherstellungsentscheid der Gemeinde X._____ vom 10. Dezember 2013. Gegen solche kommunalen Entscheide, die weder bei einer anderen Instanz angefochten werden können, noch aufgrund des kantonalen oder eidgenössischen Rechts endgültig sind, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden geführt werden (Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Demzufolge erweist sich das angerufene Gericht für die

- 7 - Beurteilung der vorliegenden Beschwerde als zuständig. Als Adressaten des angefochtenen Entscheids sind die Beschwerdeführer davon überdies berührt und haben, soweit die Beschwerdegegnerin darin ihrem nachträglichen Baugesuch nicht stattgeben hat, ein schützenswertes Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung, womit ihre Beschwerdelegitimation zu bejahen ist (Art. 50 VRG, Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700], Art. 111 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG; SR 173.110]; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts R

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Beschwerdeführer mit ihren Anträgen weitgehend unterlegen, weshalb es gerechtfertigt erscheint, ihnen die Verfahrenskosten zu vier Fünfteln, je zur Hälfte, solidarisch haftend, aufzuerlegen (Art. 73 Abs. 1 und 2 VRG). Ein Fünftel der Verfahrenskosten hat die Beschwerdegegnerin zu tragen. Diese schuldet den Beschwerdeführern ausserdem eine reduzierte aussergerichtliche Parteientschädigung. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer macht für das vorliegende Verfahren laut der eingereichten Honorarnote ohne den Aufschein ein Honorar von Fr. 23'787.20 geltend gemacht. Diese enthält jedoch nicht nur die im Beschwerdeverfahren getätigten Arbeiten, sondern ausserdem jene des Vorverfahrens, die zu einem unzulässigen Honoraransatz von Fr. 350.-- pro Stunde in Rechnung gestellt werden (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV, BR 310.250]). Die geschuldete aussergerichtliche Parteientschädigung kann unter diesen Umständen nicht auf der Grundlage der Honorarnote bestimmt werden,

- 48 - weshalb sie vom Gericht ermessensweise auf Fr. 10'000.--, inkl. Barauslagen und MWST, festgelegt wird. Damit schuldet die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern eine reduzierte aussergerichtliche Entschädigung im Betrag von Fr. 2'000.--. Die Beschwerdegegnerin kann als in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegende Partei keine aussergerichtliche Parteientschädigung beanspruchen (Art. 78 Abs. 2 BV). Demnach erkennt das Gericht: 1. a) Die Beschwerde wird bezüglich der Vergrösserung der Eingangstür zum Stall infolge Wiedererwägung als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Hinsichtlich der Abänderung und Vergrösserung der bestehenden Dachlukarne wird sie infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben. b) Im Übrigen werden die Dispositiv-Ziff. 3 und 4 des Bau-, Buss- und Wiederherstellungsentscheides der Gemeinde X._____ vom 10. Dezember 2013 dahingehend abgeändert, als das nachträgliche Baubewilligungsverfahren bezüglich des Einbaus eines Gusseisenofens im Erdgeschoss und dazugehörigem Rauchabzugsrohr (Kamin) im Erd- und Obergeschoss sowie des Neubaus des Kamins sistiert wird; letzterer ist jedoch im Erscheinungsbild bei späterem Belassen auf jeden Fall den übrigen in der Kleinsiedlung C._____ bestehenden anzupassen. Ansonsten wird die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

- 49 - 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 5'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 914.-- zusammen Fr. 5'914.-- gehen zu vier Fünfteln zu Lasten von A._____ und B._____, je zur Hälfte, solidarisch haftend, und zu einem Fünftel zu Lasten der Gemeinde X._____. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde X._____ entschädigt A._____ und B._____ aussergerichtlich reduziert mit Fr. 2'000.-- (inkl. MWST). 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.